

Verbandsatzung

für den

Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA)

Version 6.11.2018

Präambel

Der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen, der Zollernalbkreis, die Stadt Reutlingen, die Universitätsstadt Tübingen und der Regionalverband Neckar-Alb haben sich das gemeinsame Ziel gesetzt, ein Schienenverkehrssystem als zentrales, regionalbedeutsames Infrastrukturprojekt für die Region Neckar-Alb zu entwickeln. Es trägt die Bezeichnung „Regional-Stadtbahn Neckar-Alb“ (zukünftig **„das Projekt“**)

Der Aus- und Neubau sowie die Reaktivierung von Schienenstrecken ist die Grundlage für ein regionales Schienenverkehrssystem, das für die Einwohner und Arbeitskräfte in den Städten und Gemeinden sowie im Oberzentrum Reutlingen-Tübingen ein attraktives, elektrifiziertes und zukunftsfähiges Mobilitätsangebot mit einem dichten Taktverkehr bereitstellen soll und so die Daseinsvorsorge der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr sichert. Durch die Kombination der Vorteile der Erschließungswirkung von Straßenbahnen mit verbesserten Verkehren auf den bestehenden Eisenbahnstrecken soll ein Schienenverkehrssystem entstehen, das den Bedürfnissen und der räumlichen Struktur der Region Neckar-Alb mit ihrem Oberzentrum Reutlingen-Tübingen entspricht. Zusammen mit einem gut abgestimmten, straßengebundenen öffentlichen Verkehr wird damit der öffentliche Personennahverkehr in der Region insgesamt erheblich gestärkt. Die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb wird deshalb auch dazu beitragen, den Anteil des Öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr zu steigern und u. a. positive Auswirkungen auf die Umwelt zu entfalten.

Die kommunalen Körperschaften unterstützen damit die Ziele des Landes Baden-Württemberg als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs nach dem Allgemeinen

Anlage 1 zu KTDS 123/18 Verbandsatzung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA)

Eisenbahngesetz und dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb übernimmt im Auftrag seiner Mitglieder für definierte, regional bedeutsame Schienenstrecken die rahmengebende Planung, Koordination sowie die Repräsentation des Projekts. Die Mitglieder sehen hierin den ersten Schritt zur Umsetzung des Projekts und beabsichtigen, den Katalog den wachsenden Bedürfnissen des Projektfortschritts zeitnah anzupassen und zu erweitern.

Die Arbeit des Zweckverbands erfolgt im vertrauensvollen, konstruktiven Zusammenwirken mit den betroffenen Kommunen, den Infrastrukturbetreibern der Schienenstrecken und Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet sowie dem Land Baden-Württemberg.

Die eingangs genannten Körperschaften öffentlichen Rechts vereinbaren gem. § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. der GemO, des GKZ und anderer Gesetze vom 15. 12. 2015 - GBl. S. 1147) die nachstehende

Verbandsatzung:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbandes

- (1)** Der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen, der Zollernalbkreis, die Stadt Reutlingen, die Universitätsstadt Tübingen und der Regionalverband Neckar-Alb bilden als Verbandsmitglieder unter dem Namen "Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb" einen Zweckverband.
- (2)** Der Zweckverband kann weitere Gebietskörperschaften als Mitglieder aufnehmen, soweit dies von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen wird.
- (3)** Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mössingen.
- (4)** Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbands

- (1)** Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb übernimmt für seine Mitglieder als eigene Verbandsaufgabe die rahmengebende Planung, Koordination und Repräsentation für das Projekt eines regionalen Schienenpersonennahverkehrssystems (Regional-Stadtbahn Neckar-Alb) auf den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Strecken. Hierzu werden dem Zweckverband als eigene Aufgaben übertragen:
1. Alle Planungen und damit verbundenen Maßnahmen, die grundlegend für das Projekt Regional-Stadtbahn Neckar-Alb sind, sowie alle Planungen und Maßnahmen, die die Verbandsmitglieder nicht selbst durchführen.
 2. Die Koordination, Prüfung der Verträglichkeit mit dem Gesamtprojekt und fachliche Begleitung aller Maßnahmen, die die Mitglieder des Zweckverbands in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Umsetzung des Projekts Regional-Stadtbahn Neckar - Alb ergreifen. Zur Sicherung der Verträglichkeit mit dem Gesamtprojekt haben die Mitglieder des Zweckverbands vor Beginn neuer Maßnahmen dessen Einvernehmen einzuholen. Der Zweckverband kann dieses Einvernehmen nur verweigern, wenn der Maßnahme Belange der rahmengebenden Planung entgegenstehen. Zur fachlichen Begleitung zählt auch die Begleitung von Genehmigungsverfahren, Ausschreibungen und Angebotsplanungen für Leistungen des Schienenpersonenverkehrs auf den Strecken der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb.
 3. Die Vertretung der Belange der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb gegenüber Dritten, insbesondere dem Bund, dem Land Baden-Württemberg und seinen nachgeordneten Stellen sowie den Schieneninfrastruktur- und Schienenverkehrsunternehmen,
 4. die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt sowie
 5. die Beantragung, Verwaltung oder Verwendung von Zuschussmitteln zur Durchführung der Verbandsaufgaben nach Ziffer 1 bis 4.
- (2)** Von der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 unberührt bleiben alle Maßnahmen, die Mitglieder des Zweckverbands unter der Projektbezeichnung "Modul 1" vereinbart haben. Modul 1 bezeichnet die planfestgestellten Maßnahmen zum Ausbau und Elektrifizierung der Ammertalbahn (Tübingen-Herrenberg) und Ermstalbahn (Bad Urach – Metzungen) sowie den Neubau von Haltepunkten an der Neckar-Alb-Bahn (Metzingen-Reutlingen-Tübingen). Andere Maßnahmen an diesen Strecken, die nicht vom Modul 1 erfasst werden, obliegen dem Zweckverband, soweit sie zu den Verbandsaufgaben nach Abs. 1 gehören.

(3) Als Strecken der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zählen die

1. Ausbaustrecken:

- Ammertalbahn (Tübingen – Herrenberg)
- Neckar-Alb-Bahn (Metzingen – Reutlingen – Tübingen)
- Ermstalbahn (Bad Urach – Metzingen)
- Zollern-Alb-Bahn 1 (ZAB 1, Tübingen – Albstadt-Ebingen)
- Obere Neckarbahn (Tübingen – Rottenburg - Horb)
- Zollern-Alb-Bahn 2 (ZAB 2, Hechingen – Burladingen)

2. Neubaustrecken und Reaktivierungen:

- Talgangbahn (Albstadt-Ebingen – Albstadt-Onstmettingen)
- Innenstadtstrecken im Oberzentrum Reutlingen-Tübingen
- Gomaringer Spange (Reutlingen – Nehren)
- Echaztalbahn mit Alaufstieg (Pfullingen – Kleinengstingen)

Weitere Strecken für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb können auf einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung mit aufgenommen werden.

(4) Für den Bereich der Ammertalbahn erfüllt der Landkreis Tübingen seine in Abs. 1 genannten Pflichten eines Verbandsmitglieds, indem er seine Mitgliedschaftsrechte im Zweckverband ÖPNV im Ammertal so ausübt, dass der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb seinen Aufgaben auch im Bereich der Ammertalbahn nachkommen kann.

(5) Der Zweckverband kann mit Zustimmung aller seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH“ (Projektgesellschaft) gründen.

(6) Der Zweckverband kann von seinen Mitgliedern mit Aufgaben in laufenden und zukünftigen Planungen betraut werden, soweit deren Umfang im Verhältnis zu seinen eigenen Aufgaben nachrangig ist. Dabei ist zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied eine Regelung zur Übernahme des Aufwands zu treffen.

(7) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen, einer kommunalen Verbundgesellschaft oder an anderen Zweckverbänden beteiligen, sofern es der Erfüllung seiner Aufgaben dient.

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Änderung der Verbandssatzung,
 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung anderer Satzungen, und den Erlass einer Geschäftsordnung für die Organe des Zweckverbandes,
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seines Ersten Stellvertreters und seiner weiteren 4 Stellvertreter,
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Verbandsumlagen,
 5. die Feststellung der geprüften Jahresrechnung,
 6. die Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes in Organe von Unternehmensträgern, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit nicht diese Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des betroffenen Trägers hierzu Regelungen getroffen haben,
 7. die Planung oder Ausführung haushaltswirksamer Maßnahmen im Wert von mehr als EUR 1,5 Mio.,
 8. den Verzicht auf Ansprüche und Stundungen von Ansprüchen des Zweckverbandes im Wert von mehr als EUR 150.000,-- im Einzelfall,

9. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers, der leitenden Beamten und leitenden Beschäftigten des Zweckverbands im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten der Landkreise Reutlingen, Tübingen und des Zollernalbkreises, den Oberbürgermeistern der Stadt Reutlingen und der Universitätsstadt Tübingen und dem Vorsitzenden des Regionalverbands Neckar-Alb (Mitglieder kraft Amtes) sowie sieben weiteren Vertretern jedes Verbandsmitglieds. Die weiteren Vertreter werden von der Regionalverbandsversammlung, dem Kreistag bzw. dem Gemeinderat des Verbandsmitglieds entsandt. Ihre Amtsdauer entspricht ihrer Amtszeit im Kreistag bzw. Gemeinderats des Verbandsmitglieds. Bis zur Entsendung eines neuen Vertreters führt der vorherige die Geschäfte fort. Die Mitgliedschaft eines in die Verbandsversammlung entsandten Mitglieds kann durch Abberufung jederzeit beendet werden. Die Mitgliedschaft kraft Amtes endet mit dem Ausscheiden aus diesem Amt. Für die Mitglieder kraft Amtes gelten die gesetzlichen Vertretungsregelungen, für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- (2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden können Gäste an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Das für den Schienenpersonennahverkehr zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg soll vom Verbandsvorsitzenden gebeten werden, im Einzelfall oder auf Dauer einen Vertreter als sachverständigen Gast der Verbandsversammlung zu entsenden.

§ 6

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Tag der Sitzung und der Tag der Einberufung werden mitgerechnet. Der Einladung sollen die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt sein, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In dringenden Fällen

kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied kraft Amtes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend oder vertreten ist. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so soll der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt. Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung können nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder getroffen werden.
- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird in der jeweils folgenden Sitzung ausgelegt.

§ 7

Beschließender Ausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen beschließenden Ausschuss (bA) und überweist ihm die nachfolgend genannten Gegenstände zur dauernden Erledigung.
- (2) Der beschließende Ausschuss entscheidet über
 - die Planung oder Ausführung haushaltswirksamer Maßnahmen im Wert von EUR 250.000,-- bis zu EUR 1,5 Mio. im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplanes,
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von EUR 50.000,-- bis zu EUR 250.000,--,
 - Verzicht und Stundung von Forderungen in Höhe von EUR 50.000,-- bis zu EUR 250.000,--.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden

kann, entscheidet der beschließende Ausschuss anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Im Übrigen ist der Verbandsvorsitzende zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist.
- (5) Bestehen Zweifel darüber, ob die Verbandsversammlung oder der beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet die Verbandsversammlung.
- (6) Angelegenheiten, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist, sollen im beschließenden Ausschuss vorberaten werden. Über das Ergebnis der Beratungen soll der Verbandsversammlung vor Beschlussfassung berichtet werden. Anträge, die nicht vorberaten werden, können auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des Zweckverbandes vorberaten werden.

§ 8

Zusammensetzung des beschließenden Ausschusses

- (1) Mitglieder des beschließenden Ausschusses sind:
 - der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sowie die Mitglieder kraft Amtes der Verbandsversammlung, soweit diese nicht die Funktion des Verbandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters innehaben,
 - zwölf weitere Vertreter der Verbandsversammlung, die von dieser aus ihrer Mitte bestimmt werden. § 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.
- (2) Vorsitzender des beschließenden Ausschusses ist der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Erster Stellvertreter.
- (3) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können Gäste an den Sitzungen des beschließenden Ausschusses teilnehmen. Das für den Schienenpersonennahverkehr zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg soll vom Vorsitzenden gebeten werden, im Einzelfall oder auf Dauer einen Vertreter als sachverständigen Gast der Sitzungen des beschließenden Ausschusses zu entsenden.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1)** Der Verbandsvorsitzende, sein Erster und die übrigen vier Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung können abwechselnd ihre sechs Mitglieder kraft Amtes innehaben.
- (2)** Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahrs und endet mit Ablauf des 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres. Das Jahr der Wahl gilt als volles Kalenderjahr. Ist der jeweilige Nachfolger zum Ende der Amtszeit noch nicht bestimmt, so verlängert sich die jeweilige Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers.
- (3)** Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (4)** Der Verbandsvorsitzende ist Leiter des Zweckverbands und vertritt ihn nach außen. Er leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die ihm durch Gesetz, diese Satzung und die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vollzieht ihre Beschlüsse
- (5)** In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung, sofern eine Entscheidung des Beschließenden Ausschusses zuvor nicht eingeholt werden kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (6)** Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der GemO zu unterrichten.

§ 10

Vertretung in Gesellschaften

- (1)** Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in Gesellschafterversammlungen von Unternehmensträgern, an welcher der Zweckverband beteiligt ist. Falls darüber hinaus weite-

re Vertreter zu bestimmen sind, werden diese durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des beschließenden Ausschusses gewählt.

- (2) Eine Bevollmächtigung von Mitarbeitern des Zweckverbands oder der Verbandsmitglieder oder von anderen Mitgliedern der Verbandsversammlung ist zulässig.
- (3) Bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung haben die Vertreter des Zweckverbands Beschlüsse der Verbandsversammlung und des beschließenden Ausschusses zu beachten.

§ 11

Aufwandsentschädigung

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden, seine Stellvertreter und die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 12

Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben ein. Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitglieds oder eines Dritten, insbesondere der Projektgesellschaft, bedient.
- (2) Der Zweckverband bestellt einen Verbandsgeschäftsführer, der nach der Zuständigkeitsordnung und den Weisungen des Verbandsvorsitzenden die Verbandsgeschäfte wahrnimmt und die Geschäftsstelle leitet.
- (3) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.

§ 13

Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an.
- (2) Für die Prüfung der Jahresrechnung gelten die Vorschriften über die örtliche Prüfung in den Gemeinden entsprechend. Sie erfolgt im Wechsel von zwei Jahren durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1)** Die Aufwendungen des Zweckverbands werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Zu den Aufwendungen gehören auch die Leistungen, die der Zweckverband gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 5 dieser Satzung erbringt. Die Höhe der Umlagen (Anteil jedes Verbandsmitglieds am Finanzbedarf) wird im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Dabei sind die Grundsätze der nachfolgenden Absätze (2) und (3) zu beachten.
- (2)** Umlagen, die den Aufwand des Zweckverbands für seinen laufenden Betrieb abdecken (Allgemeinkosten), werden zu gleichen Teilen von den Verbandsmitgliedern getragen. Zu diesem Aufwand zählen insbesondere auch die Personalkosten. Gleiches gilt für Ausgaben oder Zuschüsse, die sich nicht einzelnen Projektabschnitten zuordnen lassen.
- (3)** Die Umlagen sind vierteljährlich nach Zahlungsaufforderung zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines Jahres zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz (Zinssatz für längerfristige Refinanzierungskredite der Europäischen Zentralbank, LRG-Satz) zu entrichten.
- (4)** Soweit die liquiden Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, können Darlehen aufgenommen werden.

§ 15

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1)** Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit nach § 6 Absatz 3 Satz 2, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt.
- (2)** Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet anteilig für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach den für ihn für den Zeitraum der letzten fünf Kalenderjahre vor seinem Ausscheiden festgesetzten Umlagen.
- (3)** Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitglieds an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

- (4) Absatz 2 und 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes nach § 23 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

§ 16

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Zweckverband seine Auflösung beschließen.
- (2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder über. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der nach den für den Zeitraum der letzten fünf Jahre vor der Auflösung festgesetzten Umlagen nach § 14 dieser Satzung.
- (3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Arbeiter und Angestellte sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 17

Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Regierungspräsidium Tübingen als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Webseite des Zweckverbandes unter der Rubrik Service/Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der

Anlage 1 zu KTDS 123/18 Verbandsatzung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA)

Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, jedoch frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandsatzung.